

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der Heinrich Hahne GmbH & Co. KG

Stand: November 2017, gültig ab 1.1.2018

I. Allgemeines

- Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle Angebote und alle Verträge mit der Heinrich Hahne GmbH & Co. KG (Fa. Hahne) einschließlich Beratungen und Zusatzleistungen.
- Entgegenstehende oder von diesen Bedingungen abweichende Geschäftsbedingungen, insbesondere Einkaufsbedingungen, werden von uns nicht anerkannt. Stillschweigen gegenüber Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Abnehmers gilt in keinem Falle als Zustimmung, insbesondere stellt das Erbringen der Vertragsleistungen kein stillschweigendes Einverständnis mit den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Abnehmers dar.
- Abweichungen von den und Ergänzungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen haben nur Wirksamkeit, wenn sie von der Fa. Hahne schriftlich bestätigt werden.
- Angebote sind grundsätzlich freibleibend. Der Vertrag kommt daher erst mit der schriftlichen Auftragsbestätigung von der Firma Hahne oder durch Lieferung der Firma Hahne zustande.
- Ist ein Abnehmer ein Händler, so gilt dessen Kunde nach Abschluss des Vertrages so lange als für weitere Bestellungen nach den vereinbarten oder – wenn keine Vereinbarungen bestehen – den üblichen Konditionen des Lieferanten vom Händler bevollmächtigt, bis der Händler diese Vollmacht widerruft.
- Die Fa. Hahne liefert Baustoffe, z. B. bauchemische Produkte zum Bautenschutz sowie andere Waren, wie sie in den Technischen Merkblätter oder anderen Produktdokumentationen der Fa. Hahne in der Regel unter Bezugnahme auf die einschlägigen deutschen und europäischen Normen beschrieben sind. Bei Verarbeitung der von der Fa. Hahne gelieferten Baustoffe sind die in Technischen Merkblättern enthaltenen Verarbeitungshinweise zu beachten. Die Technischen Merkblätter und Produktinformationen sind über unsere Homepage abrufbar oder können bei der Fa. Hahne per E-Mail angefordert werden. In keinem Fall ist aus den Technischen Merkblättern und den Produktinformationen eine Garantie ableitbar.
- Meldet die Fa. Hahne Aufträge zur Kreditversicherung an und sollte der Auftrag vom Versicherer nicht angenommen werden, so hat die Fa. Hahne das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass der Abnehmer irgendwelche Rechte geltend machen kann. Dieses Recht hat die Fa. Hahne auch dann, wenn nach Vertragsabschluss festgestellt wird, dass der Abnehmer nicht kreditwürdig ist. Das Rücktrittsrecht der Fa. Hahne entfällt, wenn der Abnehmer Zahlung vor Produktionsbeginn und/oder Lieferung leistet.
- Soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wird, bleibt die Fa. Hahne alleinige Eigentümerin und Verwertungsberechtigte von Rezepturen und in diesem Zusammenhang erstellten schriftlichen Unterlagen. Gegenüber Dritten dürfen diese Unterlagen und Rezepturen in jedem Falle nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Fa. Hahne verwendet werden bzw. an diese weitergegeben werden. Diese Verpflichtung gilt über die vertragliche Laufzeit hinaus. Auf Verlangen der Lieferantin sind sämtliche Unterlagen, soweit sie nicht berechtigterweise benötigt werden, zurückzugeben. Die Unterlagen sind darüber hinaus ohne jede Anforderung nach Beendigung des Vertragsverhältnisses an die Fa. Hahne auszuhändigen.
- Soweit im Folgenden von „Kaufleuten“ gesprochen wird, sind darunter im Rahmen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu verstehen
 - Personen, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeiten handeln (Unternehmer)
 - juristische Personen des öffentlichen Rechts und
 - öffentlich-rechtliche Sondervermögen.

II. Herstellung nach Angaben des Abnehmers (Sonderanfertigungen)

- Für die richtige Auswahl des jeweils bestellten hahne Materials gem. den einschlägigen technischen Vorschriften ist allein der Abnehmer verantwortlich. Sind Produkte nach Angaben des Abnehmers anzufertigen, übernimmt die Firma Hahne eine Haftung nur dahingehend, dass die Arbeiten mit den Angaben des Abnehmers übereinstimmen; im Übrigen übernehmen wir keine Haftung hinsichtlich der Qualität, der Menge, der Zusammensetzung und der Verwendbarkeit. Insbesondere trifft die Fa. Hahne auch keine Prüfungspflicht.
- Sofern die Fa. Hahne vor der Herstellung der Produkte dem Abnehmer oder vom Abnehmer benannten Dritten die Rezeptur zur Prüfung übersendet, gehen Fehler, die bei dieser Prüfung entstehen oder übersehen werden, nicht zu Lasten der Fa. Hahne, sofern sie nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt hat.
- Bei Sonderanfertigungen und Sonderfarbtönen verpflichtet sich der Abnehmer zur Abnahme und Bezahlung produkttechnisch bedingter, unvermeidbarer Mehrmengen.

III. Lieferung und Abladen

- Wenn nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Lieferung ab Werk frei Verladen.
- Ist Lieferung frei Anlieferungsart vereinbart, so obliegt das Abladen dem Abnehmer. Bei Anlieferung der Ware hat der Abnehmer dafür zu sorgen, dass die Entladestelle betriebs- und aufnahmefähig ist und eine dazu bevollmächtigte Person – erforderlichenfalls auch Entladepersonal – an der Entladestelle zur Entgegennahme

der Lieferpapiere, zur Angabe des Lagerplatzes, zur Unterzeichnung des Lieferscheins und zur Entladung anwesend ist.

- Die Anlieferung schließt eine Entladezeit von höchstens 1 Stunde ein. Wartezeiten oder längere Entladezeiten, die von der Fa. Hahne nicht zu vertreten sind, sind nach dem Stundensatz besonders zu vergüten, der sich aus der Preisliste oder dem anzuwendenden Transporttarif ergibt. Die Anlieferzeit ist zu vereinbaren. Der Abnehmer hat dafür zu sorgen, dass der Ablieferungsort ohne Gefahr für die von der Fa. Hahne eingesetzten Transportfahrzeuge bis zu einem Gesamtgewicht von 40 t sowie einer Durchfahrts-höhe von 4,20 m zu erreichen ist. Etwaige durch das Fehlen dieser Wege entstehende Schäden oder Abladeverzögerungen gehen zu Lasten des Abnehmers. Verlässt das Lieferfahrzeug auf Weisung des Abnehmers den fahrbaren Weg, so haftet der Abnehmer für die hierdurch auftretenden Schäden. Erforderliche behördliche Genehmigungen sind vom Abnehmer auf seine Kosten zu beschaffen. Das Abladen hat unverzüglich und sachgemäß durch den Abnehmer zu geschehen. Die Anlieferzeit ist zu vereinbaren.
- Sind Liefertermine oder -fristen von der Fa. Hahne nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich bestätigt worden, so gelten sie als nur annähernd vereinbart mit der Folge, dass die Fa. Hahne bei einer Überschreitung nicht automatisch, sondern nur durch Mahnung des Kunden in Verzug gerät.
- Von der Fa. Hahne schriftlich bestätigte Lieferzeiten gelten zuzüglich einer Stunde Karenzzeit.
- Ist das Abladen bei vertragsgemäßer Anlieferung aus Gründen, die von der Fa. Hahne nicht zu vertreten sind, nicht möglich, so hat der Abnehmer unverzüglich zu bestimmen, was mit der Lieferung geschehen soll.
- Soweit keine bestimmte Versandart vereinbart ist, bestimmt die Fa. Hahne die Art der Versendung, insbesondere auch die Art des Lieferfahrzeuges.
- Zu Teillieferungen ist die Fa. Hahne berechtigt, wenn - die Teillieferung für den Abnehmer im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist - die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist - dem Abnehmer hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, die Fa. Hahne erklärt sich zur Übernahme dieser Kosten bereit).
- Bei Selbstabholung trägt der Abnehmer die Verantwortung für die Auswahl des Transportmittels, die ordnungsgemäße und vorschriftsmäßige Beladung sowie die beförderungssichere Befestigung der Ladung. Bei Bepflanzung eines Frachtführers oder Spediteurs ist es Sache des Abnehmers, den Frachtführer oder Spediteur entsprechend zu verpflichten. Der Abnehmer ist bei Abholung im Verhältnis zu der Lieferantin für die Ladungssicherheit allein verantwortlich und hat diese von jeglicher Inanspruchnahme freizustellen. Dies gilt auch, soweit ein Mitarbeiter der Lieferantin bei der Verladung als Hilfsperson tätig wird.
- Soweit Ergebnisse der Fa. Hahne in Einweggebinden (Fässer, Säcke, Tüten, Kartonen etc.) geliefert werden, gehen diese in das Eigentum des Abnehmers über und werden von der Firma Hahne nicht zurückgenommen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen. Gleiches gilt für Schrumpffolien, die im Übrigen keinen Watterschutz darstellen.

IV. Liefertermin und Lieferfristen, Verzug

- Liefertermine und Lieferfristen sind schriftlich anzugeben. Die Einhaltung der Liefertermine und Lieferfristen setzt die Klärung aller technischen Einzelheiten sowie das Beibringen etwa erforderlicher Genehmigungen, Unterlagen usw. voraus.
- Lieferverzug tritt nicht ein, wenn im Betrieb der Fa. Hahne oder in einem für sie arbeitenden Betrieb durch höhere Gewalt oder andere für die Fa. Hahne unabwendbare oder unvorhersehbare Umstände oder durch Streik oder Aussperrung eine Frist- oder Terminüberschreitung verursacht wird. Die Fa. Hahne wird den Abnehmer über die in Satz 1 genannten Umstände unverzüglich informieren. Bei Vorliegen der in Satz 1 genannten Verursachungs-fälle werden die Lieferzeiten entsprechend verlängert. Wird eine Verlängerung für den Abnehmer unzumutbar und sind in diesem Zusammenhang Teillieferungen für ihn ohne Interesse, so steht ihm ein Rücktrittsrecht zu, soweit der Vertrag noch nicht erfüllt ist. Wird die Lieferung durch die in Satz 1 genannten Umstände unmöglich, so kann die Fa. Hahne vom Vertrag zurücktreten, soweit dieser noch nicht erfüllt ist. Der Rücktritt ist in jedem Fall schriftlich zu erklären.
- Ziffer 19 gilt für eine vom Abnehmer für die Leistung gesetzte Frist, insbesondere für Nachfristen gem. §§ 281 Abs. 1, 323 Abs. 1 BGB entsprechend. Diese Fristverlängerung tritt auch dann ein, wenn sich die Fa. Hahne mit der Lieferung bereits in Verzug befand.
- Als Ereignisse höherer Gewalt gelten beispielsweise Krieg oder kriegsähnliche Umstände, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Dritte, unvorhersehbare Ein- und Ausfuhrverbote, Behördenmaßnahmen, welche jeweils die Fa. Hahne nicht zu vertreten hat.
- Im Falle des Lieferverzuges hat der Abnehmer der Fa. Hahne nach vorheriger Aufforderung innerhalb angemessener Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung vom Vertrag

zurücktritt oder auf die Lieferung besteht. Erklärt der Abnehmer den Rücktritt, so bleibt es bei der gesetzlichen Regelung, wonach er der Fa. Hahne zunächst eine angemessene Nachfrist setzen muss. Gibt der Abnehmer keine Erklärung gegenüber der Fa. Hahne ab, so kann er bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen und vorbehaltlich der Regelungen in Ziffer 52 nur pauschalen Schadensersatz wegen der verspäteten Lieferung verlangen, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Gegenüber Kaufleuten im Sinne von Ziff. 6 beschränkt sich der Ersatz des Verzugschadens auf das vertragstypische Schadensrisiko, d.h. in der Regel für jede vollendete Arbeitswoche der Verspätung auf 0,5 % und insgesamt auf maximal 5 % des Wertes der betroffenen (Teil-)lieferung. Die Fa. Hahne haftet ferner dann nicht, wenn die Lieferzeitverzögerung auf Umständen beruht, die die Fa. Hahne oder ihre Erfüllungsgehilfen nicht beeinflussen oder vorhersehen können (z. B. behördliche Eingriffe, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, durch politische oder wirtschaftliche Verhältnisse bedingte Arbeitsstörungen, objektiver Mangel an notwendigen Roh- und Betriebsstoffen, Transportverzögerungen durch Verkehrsstörungen und unabwendbare Ereignisse, die bei uns, unseren Vorlieferanten oder in fremden Betrieben eintreten, von denen die Aufrechterhaltung unseres Betriebes abhängig ist). Für den Fall, dass Dritte als Verursacher der Lieferzeitverzögerung in Anspruch genommen werden können, tritt die Fa. Hahne schon jetzt etwaige Ansprüche an diese Dritten an den Abnehmer ab. Sofern die Leistungen in mehreren Leistungsabschnitten zu erbringen sind, gelten die vorstehenden Regelungen nur für den nicht ordnungsgemäß erbrachten Leistungsabschnitt, nicht aber für den ganzen Vertrag.

V. Gefährtragung

- Bei Versendung auf Verlangen des Abnehmers geht die Gefahr des zufälligen Unterganges oder der zufälligen Verschlechterung mit Abschluss der Verladearbeiten oder Übergabe an den Transporteur auf den Abnehmer über. Bei Lieferung frei Anlieferungsart geht die Gefahr auf den Abnehmer über, sobald das Fahrzeug die öffentliche Straße verlässt, um zur vereinbarten Abladestelle zu fahren. Erfolgt der Transport durch einen Spediteur/Frachtführer, geht die Gefahr des zufälligen Unterganges mit Übergabe an den Transporteur über. Im Falle der Abholung der Ware durch den Abnehmer geht die Gefahr auf ihn ab dem Zeitpunkt der vereinbarten Bereitstellung über. Ist die Ware versandbereit und verzögert sich die Versendung oder Abholung aus Gründen, die die Fa. Hahne nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr ab dem Zeitpunkt der Bereitstellung, spätestens ab Anzeige der Versandbereitschaft auf den Kunden über.

VI. Preise und Zahlungsbedingungen

- Es gelten die vereinbarten Preise zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer. Erfolgt die Lieferung nach Listenpreisen, so gelten die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Preislisten. Im Übrigen wird der Inhalt der von der Firma Hahne für die vereinbarten Preise zu erbringenden Leistungen durch die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Preislisten näher bestimmt.
- Die Preise verstehen sich ab Werk. Auch wenn frachtfreie Lieferung vereinbart ist, ist die Fa. Hahne berechtigt, die Lieferung unfrankiert vorzunehmen. Die Fracht ist dann vom Abnehmer vorzulegen und bei der Bezahlung der Rechnung in Abzug zu bringen.
- Unsere Verkaufspreise verstehen sich ohne den Kleinwasserzuschlag (KWZ). Falls dieser infolge Niedrigwassers erhoben wird (z. B. Rhein, Pegel Ruhrort unter 2,30 m) berechnen wir den Zuschlag in voller Höhe weiter.
- Paletten und sonstige Verladematerialien werden berechnet. Sie werden dem Abnehmer wieder gutgeschrieben, soweit er die Gegenstände an die Fa. Hahne innerhalb von 4 Wochen unbeschädigt und frachtfrei zurückgibt. Sonderverpackungen und Ersatzverpackungen werden zum Selbstkostenpreis berechnet.
- Bei Änderungen der dem Vertragsschluss zugrunde liegenden Verhältnisse hat die Fa. Hahne Anspruch auf angemessenen Ausgleich der Lohn-, Material- und sonstigen Kostensteigerungen, bei Verbrauchern jedoch nur dann, wenn die Lieferungen später als vier Monate nach Vertragsschluss zu erbringen sind. Es wird vermutet, dass die Höhe des angemessenen Ausgleichs der vorgenannten Kostensteigerungen den bei Lieferung gültigen Listenpreise der Fa. Hahne abzüglich der bei Vertragsschluss geltenden Listenpreise (jeweils abzüglich des ggf. vertraglich vereinbarten prozentualen oder festen Rabatts) entspricht.
- Rechnungen gelten als anerkannt, wenn nicht innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Rechnung schriftlich widersprochen wird.
- Die Fa. Hahne ist berechtigt, nach ihrer Wahl die getätigten Lieferungen und Leistungen einzeln oder nach Leistungsabschnitten abzurechnen. Eine Schlussrechnung wird nicht erstellt. Die Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen mit 2 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug zu zahlen. Zahlungen gelten erst mit Eingang bei der Fa. Hahne als erfolgt. Sofern der Abnehmer keine eindeutigen Zahlungsbestimmungen trifft, ist die Fa. Hahne berechtigt, die Verrechnung der Zahlung nach ihrem freien Ermessen vorzunehmen.
- Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung und nur erfüllungshalber unter Berechnung aller hierdurch anfallenden Kosten und Spesen angenommen. Überweisungen und Schecks gelten erst mit der Einlösung als Zahlung.



30. Sämtliche offenstehenden Forderungen werden fällig, wenn der Abnehmer mit der Zahlung einer Rechnung in Verzug gerät, er seine Zahlungen einstellt, über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird, oder Umstände bekannt werden, die begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Abnehmers rechtfertigen.
31. Die Fa. Hahne ist berechtigt, von Kaufleuten i. S. v. Ziff. 6 vom Fälligkeitstag an Zinsen in Höhe der von ihr selbst zu zahlenden Kreditkosten, mindestens aber von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gem. § 247 BGB zu verlangen; die Geltendmachung weiteren Schadens bleibt vorbehalten.
32. Die Fa. Hahne ist jederzeit berechtigt, Sicherheitsleistung entsprechend § 648 a BGB zu verlangen. Ferner ist sie berechtigt dann, wenn der Abnehmer Rechnungen bei Fälligkeit nicht zahlt, jedenfalls aber bei Zahlungsverzug des Abnehmers weitere Leistungen von Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen abhängig zu machen.
33. Der Abnehmer, welcher Kaufmann i.S.d. Ziffer 7 ist, kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen. Der Abnehmer, welcher Verbraucher ist, kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen sowie anderen projektbezogenen Forderungen aufrechnen. Aus der Annahme weiterer Aufträge kann ein Verzicht auf die vorstehende Regelung nicht abgeleitet werden.
34. Ein Zurückbehaltungsrecht kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen ausgeübt werden, die auf demselben Vertragsverhältnis beruhen. Entsprechendes gilt für die Ausübung von Minderungsrechten.

VII. Sicherungsrechte

35. Das gelieferte Material bleibt bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher, auch künftig entstehender Forderungen der Fa. Hahne gegen den Abnehmer, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund - bei Zahlungen durch Scheck oder Wechsel bis zu deren Einlösung - Eigentum der Fa. Hahne, auch wenn der Preis für besonders bezeichnete Lieferungen bezahlt ist. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für die Saldoforderung.
36. Der Abnehmer ist berechtigt, das gelieferte Material im üblichen Geschäftsverkehr zu verarbeiten, zu verbinden oder weiterzuvorüberlassen, sofern die in den nachfolgenden Bestimmungen vorgesehenen Sicherungsrechte wirksam begründet werden.
37. Der Abnehmer tritt bereits jetzt ohne besondere Abtretungserklärung zur Sicherung der Erfüllung sämtlicher - auch künftig entstehender - Forderungen, die die Fa. Hahne gegen ihn, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, hat, auch alle künftig entstehenden Forderungen aus dem Weiterverkauf oder der Weiterverarbeitung des Materials mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes des Materials mit Rang vor dem Rest ab. Die Fa. Hahne nimmt diese Abtretung an.
38. Wird das Material oder werden die daraus hergestellten Sachen wesentliche Bestandteile des Grundstücks eines Dritten und erwirbt der Abnehmer hierfür Forderungen, die er für seine Leistungen erhält, so tritt er bereits jetzt diese Ansprüche mit allen Nebenrechten an die Fa. Hahne mit Rang vor dem Rest ab, und zwar in Höhe des Wertes des betreffenden Materials. Bei Vereinbarung eines Kontokorrents gilt Entsprechendes für die Saldoforderung. Die Fa. Hahne nimmt diese Abtretung an.
- 38a. Die Lieferantin ermächtigt den Abnehmer widerruflich, die an die Lieferantin abgetretenen Forderungen im eigenen Namen einzuziehen. Die Lieferantin darf diese Einzugsermächtigung nur im Verwertungsfall widerrufen.
39. Soweit von der Fa. Hahne ausdrücklich gefordert, hat der in Verzug geratene Abnehmer seinen Schuldnern die Abtretung anzuzeigen, der Fa. Hahne die für die Geltendmachung der abgetretenen Rechte erforderlichen Auskünfte zu geben und die dazu notwendigen Unterlagen auszuhändigen.
40. Die Fa. Hahne ist auf Verlangen des Abnehmers zur Rückübertragung verpflichtet, soweit der Wert der gegebenen Sicherung die Höhe der Forderungen der Fa. Hahne insgesamt um mehr als 10 % übersteigt. Der „Wert der Lieferung“ im Sinne der vorstehenden Vorschriften entspricht dem in der jeweiligen Rechnung ausgewiesenen Preis zuzüglich 10 %.
41. Die vorstehend genannten Sicherungsrechte der Fa. Hahne werden durch Teilzahlungen Dritter an den Abnehmer auf die abgetretenen Ansprüche, auch durch Zahlungen auf Abschlussrechnungen, nicht berührt. Die Sicherungsrechte setzen sich an dem jeweiligen Restanspruch des Abnehmers nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen in voller Höhe fort.
42. Das unter Eigentumsvorbehalt stehende Material darf der Abnehmer weder verpfänden noch sicherheitshalber übereignen. Etwaige Pfändungen, die auf Betreiben Dritter durchgeführt werden, sind unverzüglich mitzuteilen.

VIII. Sachmängel, Schadensersatz

43. Das Recht zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts, eines Schadensersatzanspruchs statt der Leistung sowie zum Rücktritt vom Vertrag ist bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit und bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit ausgeschlossen. Mängelansprüche bestehen nicht bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang in Folge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten oder die

auf Grund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Beanstandungen von Teillieferungen entbinden nicht von der Verpflichtung, die Restmenge der bestellten Ware anzunehmen.

44. Werden von Abnehmern oder von Dritten unsachgemäße Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.
45. Die Produkte werden unter Verwendung natürlicher Ausgangsstoffe hergestellt und können daher bestimmten Schwankungen hinsichtlich ihrer Beschaffenheit unterliegen, wie z. B. Ausblühungen, Farbschwankungen, Grate, Poren, Lunker oder Oberflächenrisse. Dafür wird keine Sachmängelhaftung übernommen. Ebenso wird keine Haftung für die Freiheit von Stoffen organischen Ursprungs übernommen.
46. Abweichungen, Veränderungen oder Toleranzen im Rahmen der DIN-Normen stellen keine Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit dar. Mengenabweichungen können nur beanstandet werden, wenn die ermittelten Fehlmengen 3 % übersteigen. Die in den Katalogen, Prospekten, Rundschreiben, Anzeigen, Abbildungen und Preislisten enthaltenen Angaben über Gewichte, Maße, Fassungsvermögen, Farben, Preise, Leistungen und dergl. sind unverbindlich und stellen keine Beschaffenheitsangabe im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen dar. Sie sind nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich schriftlich bestätigt werden.
47. Muster oder Proben gelten nach Maßgabe der vorstehenden Ziffern nur als unverbindliche Ansichtsstücke. Produktionstechnisch bedingte Abweichungen von Mustern und Proben, insbesondere bei verschiedenen Produktionschargen, stellen keinen Sachmangel dar.
48. Die Fa. Hahne haftet nicht für Farb- und Qualitätsabweichungen (insbesondere nicht für die Freiheit von Stoffen organischen Ursprungs) von Vorprodukten, die für die Herstellung ihrer Produkte verwendet werden.
49. Erkennbare Mängel, Falschlieferungen, Fehl- oder Mehrmengen sind unverzüglich schriftlich geltend zu machen. Rüge und Geltendmachung behaupteter Ansprüche haben in jedem Falle vor Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung und innerhalb der Sachmängelverjährungsfrist zu erfolgen. Verdeckte Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung, spätestens vor Ablauf der Sachmängelverjährungsfrist zu melden und schriftlich geltend zu machen. Bei Unterlassen einer rechtzeitigen Rüge gilt die Ware als genehmigt und ist als vertragsgemäß anzusehen.
50. Der Fa. Hahne ist Gelegenheit zu geben, den Mangel selbst und/oder durch von der Fa. Hahne beauftragte Fachleute untersuchen zu lassen. Dies gilt nur dann nicht, wenn wegen Gefahr im Verzuge Sofortmaßnahmen ergriffen werden müssen.
51. Werden Referenzflächen von der Fa. Hahne oder unter Aufsicht der Lieferantin von Mitarbeitern des Abnehmers angelegt, gilt bei Mangelfreiheit der Referenzfläche die Vermutung, dass in anderen Bereichen festgestellte Mängel auf Verarbeitungseffekten beruhen - umgekehrt gilt diese Vermutung nicht.
52. Der Fa. Hahne ist zunächst Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewähren. Der Abnehmer hat vorrangig Anspruch auf Nacherfüllung in Form der Ersatzlieferung. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Abnehmer - unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche gem. nachstehender Ziffern 55a. und 55b. - vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern. Gleiches gilt nach erfolglosem Ablauf einer vom Abnehmer gesetzten angemessenen Nachfrist oder in den vom Gesetz sonst vorgesehenen Fällen. Die Nachfrist muss schriftlich gesetzt werden. Die Nachfrist ist im Regelfall nur angemessen, wenn sie mindestens 10 Werktagen ab Zugang der Nachfristsetzung beträgt. Ist aus besonderen Gründen nur eine noch längere Nachfrist angemessen, so weist die Lieferantin den Abnehmer hierauf hin, wenn die von ihm gesetzte Frist zu kurz bemessen ist.
53. Ansprüche des Abnehmers wegen der zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Abnehmers oder den vereinbarten Lieferort verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspräche seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch.
54. Gesetzliche Rückgriffsansprüche des Abnehmers gegen die Fa. Hahne bestehen nur insoweit, als der Abnehmer mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruches des Abnehmers gegen die Fa. Hahne gilt ferner die vorstehende Ziffer.

- 55a. Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Abnehmers (im Folgenden Schadensersatzansprüche), gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird, z. B. nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Abnehmers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

- 55b. Sofern Schadensersatz nach vorstehender Ziffer 55a zu leisten ist, ist der Anspruch in jedem Fall der Höhe nach auf den 15-fachen Wert der Lieferung, maximal jedoch auf die Deckungssumme von 5 Mio. € unserer Produkthaftpflichtversicherung begrenzt. Bei Lieferungen, die diesen Wert übersteigen, wird mit Rücksicht auf die Haftungsbeschränkung der Abschluss einer zusätzlichen Versicherung empfohlen. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Abnehmers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
56. Vorstehende Regelungen (Ziff. 55a. und 55b.) gelten auch für Schadensersatzansprüche auf Grund von Sachmängeln.
57. Weitergehende oder andere Ansprüche des Abnehmers wegen eines Sachmangels gegen uns und unsere Erfüllungsgehilfen sind ausgeschlossen.
58. Sachmängelansprüche verjähren in 12 Monaten. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz gem. §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke) und 634 a Abs. 1 Nr. 2 (Baumängel) BGB längere Fristen vorschreibt. Bei Ansprüchen wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz und wegen Rechtsmängeln der gelieferten Produkte, die in einem dinglichen Recht eines Dritten bestehen, auf Grund dessen die Herausgabe der von uns gelieferten Produkte verlangt werden kann, gelten für die Verjährung die gesetzlichen Verjährungsfristen. Verjährung tritt in jedem Fall ein, sobald die Ansprüche des Kunden des Abnehmers gegen diesen verjährt sind.
59. Vorstehende Bedingungen unter VIII gelten entsprechend bei Rechtsmängeln.

IX. Beratung, Serviceleistung, Fachkenntnis des Kunden

60. Technische Beratungen sind nicht Gegenstand des Liefervertrages. Auch durch die Übergabe von Merkblättern oder technischen Anweisungen entsteht kein Beratungsverhältnis.
61. Erfolgen ausnahmsweise doch Beratungen, setzt die Fa. Hahne voraus, dass der Abnehmer über die erforderlichen bautechnischen Grundkenntnisse für die Verarbeitung der Liefergegenstände an Bauwerken sowie über allgemeines baufachliches Wissen verfügt. Diese Kenntnisse werden grundsätzlich auch für den Verkauf der Produkte vorausgesetzt.
62. Beratungen erfolgen ausschließlich auf der Grundlage der vom Abnehmer erteilten Informationen. Zur Überprüfung dieser Informationen (sowie zur eigenen Ermittlung) ist die Fa. Hahne nicht verpflichtet.
63. Die Fa. Hahne haftet aus einer durchgeführten Beratung nur, wenn diese schriftlich erfolgt ist und anschließend die eigenen Produkte der Fa. Hahne zur Anwendung gekommen sind.
64. Sofern Mitarbeiter oder Beauftragte der Fa. Hahne Einweisungen in die Verarbeitung des Produktes vornehmen oder bei Störungen im Zuge der Verarbeitung Hilfestellung leisten, so bezieht sich diese Tätigkeit - sofern nichts anderes vereinbart wird - allein auf die allgemeine Verarbeitung der Produkte sowie die Überprüfung der von der Fa. Hahne vertriebenen Produkte. Eine Haftung für die Verarbeitung und die ordnungsgemäße Herstellung des Werkes durch den Abnehmer wird damit nicht begründet. Für den Umfang der Haftung und die Verjährung gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.

X. Abtretungsverbot

65. Der Abnehmer darf seine Rechte aus einem mit der Fa. Hahne abgeschlossenen Vertrag nur mit Zustimmung der Fa. Hahne an Dritte abtreten.

XI. Anwendbares Recht und Vertragssprache

66. Es gilt deutsches Recht. Das UN-Übereinkommen über den internationalen Warenverkauf findet keine Anwendung.
67. Bei allen Schriftstücken gilt die deutsche Fassung als verbindlich.

XII. Erfüllungsort, Gerichtsstand und Schlussbestimmungen

68. Erfüllungsort für die Lieferung des Vertragsgegenstandes und für alle anderen gegenseitigen Ansprüche ist Datteln.
69. Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Vollkaufleuten einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen sowie deliktrechtlichen Ansprüchen wird Osnabrück als Gerichtsstand vereinbart.
70. Osnabrück ist ebenfalls Gerichtsstand, wenn der Abnehmer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder seinen Wohnsitz zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.
71. Ist Osnabrück nach Ziffer 69. oder 70. Gerichtsstand, so ist die Fa. Hahne auch berechtigt, den Abnehmer an dessen Gerichtsstand zu verklagen.
72. Die Fa. Hahne verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
73. Sollten Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.